

Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Praxismodule
- § 8 Credits
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

- § 24 Nebenfächer im Bachelorstudium
- § 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 27 Weiterbildende Studiengänge
- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Masterarbeit, Kolloquium

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 30 Nationale und internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Widerspruch

§ 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Fachprüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidiums. Werden Studiengänge erstmalig akkreditiert, erfolgt die Genehmigung des Präsidiums erst nach der Akkreditierung.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorabschlussmodul.

(2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterabschlussmodul.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens zehn Semester.

(4) Andere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.

(5) Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den Fachprüfungsordnungen festzulegen sind.

(6) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Credits nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 Credits benötigt. Von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Qualifikation der Studierenden einen abweichenden Beschluss fassen. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von Credits nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

(1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule (vgl. Entwicklungsplan der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung) und des Studiengangs erworben hat und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) Durch den Bachelor- oder Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

Fächergruppe	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B. A.) Master of Arts (M. A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B. Sc.) Master of Science (M. Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B. Sc.) Master of Science (M. Sc.) oder Bachelor of Engineering (B. Eng.) Master of Engineering (M. Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B. A.) Master of Arts (M. A.) oder Bachelor of Science (B. Sc.) Master of Science (M. Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL. B.) Master of Laws (LL. M.)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B. Ed.) Master of Education (M. Ed.)

(6) Die Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 21 Abs. 5) darzustellen.

(7) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für weiterbildende Studiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. Master of Business Administration, MBA).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie die Zulassung zum Masterstudium zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungsordnungen und/oder der Prüfungsausschuss können der/dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Prüfungsausschusses berühren. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Fachprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. für interdisziplinäre Studiengänge) und unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Sofern der Prüfungsausschuss beabsichtigt, über grundsätzliche prüfungsorganisatorische Angelegenheiten zu beraten, muss die bzw. der Vorsitzende einen Antrag auf Teilnahme von bis zu zwei weiteren Studierenden als Gästen mit beratender Stimme an der betreffenden Sitzung genehmigen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

(10) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, vor einer Sitzung des Prüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden eine Person des Fachbereichsrats/des Kunsthochschulrats oder des Allgemeinen Studierendenausschusses als Gast zu benennen. Für die Gäste gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie von
- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt worden sind,

abgenommen.

(3) Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorabschlussmodul“ oder „Masterabschlussmodul“. Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.

(2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmens für „Gute Lehre“, Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.

(6) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(7) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

(8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(9) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls oder der gleichen Lehrveranstaltung für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(10) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2.2):

- Modulname,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele,
- Lehrveranstaltungsart gemäß Anlage 2.3, Semesterwochenstunden,
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium,
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Studienleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung,
- Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen,
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits.

(11) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln gemäß Anlage 2.1 zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Am Anfang des Modulhandbuchs sind die Qualifikationsziele des Studienganges zu beschreiben. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und soll über das Internet insbesondere für Anerkennungszwecke in einem Online-Archiv für einen angemessenen Zeitraum zugänglich sein.

(12) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen. Flexible Elemente (Fenster für Auslandsaufenthalte, Praktika, etc.) sind in einem beispielhaften Studienverlaufsplan kenntlich zu machen.

(13) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(14) Die Fachprüfungsordnungen können in Absprache mit dem anbietenden (exportierenden) Studiengang Module ohne Änderung aus einem anderen Studiengang übernehmen (Importmodule).

(15) Bei aus einem anderen Studiengang ohne Änderungen übernommenen Modulen (Importmodulen) entscheidet der Prüfungsausschuss des anbietenden (exportierenden) Studiengangs in Fragen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens, die das Modul betreffen (insbesondere: Bestellung und Bekanntmachung der Prüfer gem. § 5, Anmeldefristen gem. §§ 9 und 10, Zulassung von Zuhörern gem. § 13, Rücktritt gem. § 15, Täuschung und Ordnungsverstoß gem. § 16). Der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs entscheidet bei Importmodulen zu allen Fragen, die den importierenden Studiengang insgesamt betreffen (insbesondere: Nachteilsausgleich gem. § 11, Bescheid über Nichtbestehen gem. § 17, Wiederholungsfristen gem. § 18, mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 18a, Anrechnung von Leistungen gem. § 20, Ausstellung von Zeugnis und Urkunde gem. § 21, Abschlussarbeit inkl. Zulassung gem. §§ 10, 23, 29, Nebenfächer gem. § 24, Zulassungsfragen gem. § 22, 26 und 28, Akteneinsicht und Widerspruch gem. §§ 32, 33). In Zweifelsfällen sowie in Fragen, die auch das Prüfungsverfahren des importierten Moduls oder die Durchführung der Lehre in dem Modul betreffen, hört der Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs zuvor den Prüfungsausschuss des

exportierenden Studiengangs bzw. die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen an (z. B. Anrechnung von Leistungen, Nachteilsausgleich, Widerspruch). Sofern Studierende Anträge oder Nachweise (z. B. Attest, Nachteilsausgleich) beibringen müssen, sind diese bei dem originär für ihren Studiengang zuständigen (importierenden) Prüfungsausschuss zu stellen bzw. einzureichen, der sie ggf. an den exportierenden Prüfungsausschuss weiterleitet.

(16) Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitäts Beschränkungen bestehen (z. B. Labor-plätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z. B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Moduleilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

§ 7 Praxismodule

(1) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens sechs und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Fachprüfungsordnungen für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen. Das Nähere zu den Praxismodulen regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 14 entsprechend.

§ 8 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Fachprüfungsordnungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für den jährlichen Arbeitsaufwand werden insgesamt 60 Credits vergeben, somit entsprechen 30 Stunden Arbeitszeit einem Credit. Abweichende Regelungen in den Fachprüfungsordnungen sind im Korridor von 1500

bis 1800 Arbeitsstunden pro Jahr und entsprechend 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit pro Credit möglich. Für Module mit einer Gesamtzahl von mehr als 5 Credits bzw. für Module, die in ihrer Dauer ein Semester übersteigen, können Credits auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls ausgewiesen werden.

(4) Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können sein:

- a) mündliche Leistungsnachweise,
- b) praktische Leistungsnachweise,
- c) schriftliche Leistungsnachweise.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen weitere kontrollierbare Studienleistungen vorsehen.

(2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 14 Abs. 1–3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können für Studienleistungen ein Meldeverfahren festlegen. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Studienleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(4) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer als Studierende/Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass

- a) die Kandidatin oder der Kandidat für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- c) die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigelegt werden:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit,
- c) ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 26 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilten Bachelorarbeit.

(10) Stehen für einzelne Lehrveranstaltungen in verpflichtenden Modulen nur begrenzte Teilnahmeplätze zur Verfügung, können die Fachbereiche für Studierende in besonderen Lebenssituationen eine bevorzugte Einwahl in die betroffenen Lehrveranstaltungen vorsehen. Als Studierende in besonderen Lebenssituationen gelten Studierende nach § 11 Abs. 5, schwangere Studierende und Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren. Die bevorzugte Einwahl ist beim Prüfungsausschuss mit Nachweisen zu beantragen. Die Platzvergabe kann mit elektronischer Unterstützung durchgeführt werden.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

- a) schriftliche Prüfung (§ 12) und/oder
- b) mündliche Prüfung (§ 13).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, z. B. fachpraktische Prüfungen, sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Sind im Studien- und Prüfungsplan für ein Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl vorgesehen, ist dort eine Regelung über Zeitpunkt und Entscheidung über die gewählte Prüfungsform zu treffen. Die Festlegung muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Im Benehmen mit den an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden darf von der festgelegten Prüfungsform abgewichen werden.

(2) Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind als Teil einer Klausur (Anteil an der Bewertung max. 50%) zulässig, sofern die Fachprüfungsordnung das Antwort-Wahl-Verfahren nicht explizit ausschließt. Ein Anteil von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren von mehr als 50% an der Bewertung ist nur zulässig, wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens in der Fachprüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der Konzeption der Prüfung bzw. der Prüfungsanteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die anerkannten Mindeststandards für diese Prüfungsform zu beachten. Insbesondere sind vorzusehen:

- eine absolute und eine relative Bestehensgrenze,
- eine Umrechnung der erreichten Punktzahl in Notenstufen,
- eine Regelung zum Umgang mit vom Prüfer fehlerhaft formulierten Aufgaben (Fehlereliminierung).

Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden.

(3) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 9.

(6) Sind in einem Studiengang Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen, können die Fachprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z. B. Studierende mit Kind, Studierende nach Abs. 5) alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen.

(7) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 16.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (insbesondere Hausarbeiten, Mappen, Protokolle etc.), ist bei der Abgabe durch den Prüfling mit Unterschrift zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat.

(6) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(7) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Modulprüfung müssen spätestens 14 Tage vor der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden.

(8) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht oder die Prüfung ist aus Gründen der Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Mitgliedern der Hochschule das Zuhören gestatten oder Zuhörer ausschließen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 „sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 „nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Zur Berechnung und Ausweisung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, wird eine Modulprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet (insbesondere Abschlussprüfungen) und/oder werden Modulnoten anderer Hochschulen angerechnet, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können zur Bildung der Modulnote eine Gewichtung einzelner Modulteilprüfungsleistungen und/oder eine Gewichtung entsprechend der diesen zugeordneten Credits vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungsleistungen.

(6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 oder besser	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,59	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,59 bis 2,59	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,59 bis 3,59	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,59 bis 4,0	ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(8) Ergänzend zur deutschen Note wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Union als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen. In der ECTS-Einstufungstabelle wird die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note ermittelt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die in den vorhergehenden zwei akademischen Jahren das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße um je ein weiteres Semester.

(9) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Die Gesamtnote wird mit nur einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnungen können bei der Bildung der Gesamtnote eine Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Modulen zugeordneten Credits vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, werden zur Bildung der Gesamtnote die Noten der Module zu gleichen Teilen berücksichtigt. Satz 3 gilt auch für Gesamtnoten, die an anderen Hochschulen erteilt wurden und an der Universität Kassel zum Zwecke der Zulassung oder der Anrechnung berücksichtigt werden.

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala wiedergegeben:

1,0 oder besser – mit Auszeichnung	with distinction
über 1,0 bis 1,59 – sehr gut	very good,
über 1,59 bis 2,59 – gut	good,
über 2,59 bis 3,59 – befriedigend	satisfactory,
über 3,59 bis 4,0 – ausreichend	sufficient,
über 4,0 – nicht ausreichend	fail.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin versäumt, ohne vorher von der Prüfung zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Eine Abmeldung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist ohne Angabe von Gründen generell bis zum Vortag der Prüfung möglich.

(3) Ein Rücktritt von mündlichen Prüfungsleistungen oder ein Rücktritt von schriftlichen Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist muss beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft begründet werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes Attest o-

der zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulprüfungen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Mobiltelefone oder ähnliche elektronische Geräte gelten als nicht zugelassene Hilfsmittel gem. Satz 1, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind. Diese dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten muss, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen und, sofern die Berechtigung besteht, auf die Möglichkeit eines Antrags zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 18a hinzuweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Einmalig darf ein nicht bestandenes bzw. endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul gewechselt werden, die Fachprüfungsordnungen können darüber hinaus weitere Wechselmöglichkeiten vorsehen. Die Fachprüfungsordnungen können Regelungen über den Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung festlegen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden angerechnet.

(5) Eine Frist zur Absolvierung von Wiederholungsprüfungen ist in der Regel nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen Fristen, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, festlegen. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung soll aber spätestens innerhalb des folgenden Semesters angeboten werden.

§ 18a Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden (Ausschlussfrist). Geht kein Antrag innerhalb dieser Frist ein, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Der

Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und soll innerhalb von acht Wochen nach der Beantragung der mündlichen Ergänzungsprüfung stattfinden. Kann die Kandidatin/der Kandidat den Termin nicht wahrnehmen, gilt § 15 entsprechend.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 1 gelten nur Klausuren. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten oder andere schriftliche Prüfungsformen (z. B. Protokolle, Mappen, Berichte) sind von der mündlichen Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Für Sprachpraxisklausuren in den modernen Fremdsprachen können die Fachprüfungsordnungen abweichende Prüfungsformen für die mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.

(3) Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung eingegangen. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichende Leistung). Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist vom inhaltlichen Verlauf der Prüfung abhängig und orientiert sich an der in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Dauer für mündliche Prüfungen. Dabei sollte eine Mindestdauer von zehn Minuten nicht unterschritten und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Die endgültige Bewertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. § 13 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. 3 durchgeführt und bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Personen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung nach Abs. 3. Abweichend von § 13 Abs. 4 wird das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung dem Prüfling erst nach der Anhörung der Prüferinnen und Prüfer gem. Satz 2 und 3 mitgeteilt. Wird das endgültige Nichtbestehen bestätigt, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat, ein leeres Blatt abgegeben hat oder die Prüfung nach § 16 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird oder die mündliche Ergänzungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten wurde.

§ 19 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb der in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß Abs. 1 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen.

(3) Entscheidungen über die Anrechnung von Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen bildet bei der Anrechnung von Leistungen den Regelfall, wenn nicht wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Die Hochschule ist bei Nichtanerkennung begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

(5) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche Unterschiede, die das Erreichen der Studienziele gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn

- die Lernergebnisse stark divergieren,
- gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder
- wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.

(6) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Bei Zweifeln, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(7) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und deren Zuordnung zu den Modulen erfolgt im Einzelfall anhand der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen. Die Fachprüfungsordnungen können nähere Regelungen treffen. Für homogene Bewerbergruppen kann eine Anrechnung auch pauschal erfolgen.

(8) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen. Geprüft wird der individuelle Kenntnisstand mit dem Ziel, die Bewerberin/den Bewerber in ein höheres Fachsemester einzustufen. Der Prüfungsausschuss legt auf Grundlage der Modulbeschreibungen der anzurechnenden Module fest, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Module aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung angerechnet werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits – soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist bei unvergleichbaren Notensystemen eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind der Studiengang, die Modultitel und die Modulnoten, die Credits, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und die dafür vorgesehenen Credits, die Regelstudienzeit, die Credits für die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für den Kombinationsbachelor sind Haupt- und Nebenfach einzeln auszuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner

- a) die Studienschwerpunkte,
 - b) das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen,
 - c) die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer,
 - d) der Name der Prüferin/des Prüfers der Abschlussarbeit
- in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit Tagesdatum unterzeichnet (Anlage 3 und 4). Das Zeugnis trägt weiterhin das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Im Falle der abschließend gefertigten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das Datum der Abgabe der Arbeit maßgebend.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung (Transcript of Records) erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungs- und Studienleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades in dem jeweiligen Studiengang beurkundet (Anlage 5 und 6). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 7) sowie das Transcript of Records ausgestellt (Anlage 8).

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. Die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein (Anlagen 3.2., 4.2, 5.2, 6.2, 6.4).

(7) Auf Antrag des Studierenden kann ein Transcript of Records durch das Prüfungsamt bereits während des Studiums ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den genauen Umfang.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweitfächer vorsehen. Die Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen und zu begutachten (Erstgutachter). Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen regeln,
- a) in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
 - b) weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
 - c) das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
 - d) das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
 - e) in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z. B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuss die Erstgutachterin/der Erstgutachter gem. Abs. 3 sowie eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt. Einer der Gutachter muss i. d. R. der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Prüfungsausschuss kann eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen, insbesondere dann, wenn intern kein einschlägiger Sachverstand vorhanden ist. Für externe Gutachterinnen und Gutachter gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der vorgesehenen Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Abs. 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Fachprüfungsordnungen können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabepunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtern selbstständig zu bewerten. Die Bewertung der Gutachter soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 14 Abs. 4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters ein, wenn die Beurteilungen der Gutachter

um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Gutachter die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 14 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(17) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln, im Übrigen gilt § 29 Abs. 3 S. 3-5 entsprechend.

(18) Studierende desselben Studiengangs sind mit Zustimmung der/des zu Prüfenden berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 24 Nebenfächer im Bachelorstudium

(1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.

(2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.

(3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich eines Studien- und Prüfungsplanes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.

(4) Wählbar sind die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge andere Regelungen treffen.

(5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.

(6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet, sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

(7) Nebenfächer, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Nebenfach angerechnet werden, wenn die Abs. 2 und 5 erfüllt sind und sie den Qualifikationszielen des Studienganges entsprechen.

§ 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von Studiengängen mit dem Abschluss M. Ed. 60 Credits, zu erbringen. Diese sind bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.

(2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Fachbereichs festgelegt werden.

(3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird.

(4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungsordnungen festzulegen und näher zu erläutern. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- a) notwendige fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss;
- b) Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen der Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde;
- c) ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses (außer bei NC-Studiengängen);
- d) Praxiserfahrung;
- e) soziale ehrenamtliche und studentische Tätigkeiten;
- f) Exposé zu Forschungsvorhaben;
- g) Motivationsschreiben;
- h) Eignungstest;
- i) Auswahlgespräch.

(6) Sofern die Fachprüfungsordnungen Motivationsschreiben, Eignungstests oder Auswahlgespräche gem. Abs. 5 lit. g-i als Auswahlkriterien festlegen, sind insbesondere die Grundsätze für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses zu normieren.

§ 27 Weiterbildende Studiengänge

(1) Ergänzend zu den Regelungen des § 26 ist bei weiterbildenden Masterstudiengängen zudem

- der Nachweis einer qualifizierten beruflichen Praxis i. d. R. nicht unter einen Jahr gemäß Fachprüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen,
- die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.

(2) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 28 Zulassungsverfahren

(1) Die formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Universität Kassel. Die Beurteilung der Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der sonstigen Voraussetzungen erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Fachbereich.

(2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs ist in den Fachbereichen zuständig für die fachliche/inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Beratung der Bewerberinnen und Bewerber,

- die Entscheidung über die Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (i. V. m. § 26 Abs. 1 und 5) in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen,
- die Erteilung von Auflagen gemäß § 26 Abs. 1.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Auswahlkommission für die Aufgaben gemäß Abs. 2 bestimmen. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptberuflich in dem hier einschlägigen Bereich an der Universität Kassel tätig sind und von denen mindestens ein Mitglied dem Prüfungsausschuss und ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.

(4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der Auswahlkommission sind zu protokollieren und dem Studierendensekretariat mitzuteilen. Bei ablehnender Entscheidung ist der Mitteilung eine Begründung beizufügen. Der Fachbereich informiert das Studierendensekretariat zeitnah darüber, ob die Zulassung unter Auflagen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 erfolgt. Die Auflagen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 29 Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens zwölf und höchstens 24 Wochen. Ein Begleitkolloquium kann als Bestandteil des Masterabschlussmoduls vorgesehen sein.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt § 23 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 30 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

(1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.

(2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade („Double Degree“) oder gemeinsame Grade („Joint Degree“) vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. In internationalen Studiengängen können die Partner davon abweichen und eine gemeinsame Zeugnisvorlage abstimmen. Diese ist der Fachprüfungsordnung bei der Genehmigung als Anlage beizufügen. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der

Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

(3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Prüfungen werden in der Regel nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt und benotet. Sofern gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Fachprüfungsordnung von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.

(6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Akteneinsicht auf Antrag gemäß Abs. 2, müssen die Fachbereiche den Studierenden aus didaktischen Gründen die Einsicht in die vollständigen Prüfungsunterlagen ermöglichen. Die Fachbereiche müssen den Studierenden weiterhin Gelegenheit schaffen, bei der Einsicht mit den Prüfenden oder einer anderen qualifizierten eingewiesenen Person ins Gespräch zu kommen, um Erläuterungen zu den Prüfungen zu erhalten. Die Einsicht muss mindestens 30 Minuten gewährt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses oder nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Akteneinsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Notizen, Abschriften, Kopien (gegen Kostenerstattung) oder Fotografien anzufertigen, deren Weitergabe an unberechtigte Dritte unzulässig ist. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Akteneinsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung zu gewähren.

§ 33 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die Vorgaben des § 18 Abs. 5 und der Anlage 2.3 finden für alle Fachprüfungsordnungen Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft treten.

(2) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel treten am 1. April 2016 in Kraft.

Kassel, den 21. März 2016

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Anlagen

- 1 Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen
- 2.1 Vorlage Modulbeschreibung
- 2.2 Vorlage Studien- und Prüfungsplan
- 2.3 Lehrveranstaltungsarten der Universität Kassel
- 3.1 Muster Bachelorzeugnis
- 3.2 Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)
- 4.1 Muster Masterzeugnis
- 4.2 Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)
- 5.1 Muster Bachelor-Urkunde
- 5.2 Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)
- 6.1 Muster Master-Urkunde
- 6.2 Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)
- 6.3 Muster Master-Urkunde Double Degree
- 6.4 Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)
- 7 Muster Diploma Supplement (englisch)
- 7.1 Muster ECTS-Einstufungstabelle
- 7.2 Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)
- 8.1 Muster Transcript of Records
- 8.2 Muster Transcript of Records (englisch)

Anlage 1: Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen

In den Bachelorstudiengängen können folgende Nebenfächer gewählt werden:

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)

Evangelische Theologie

Französisch

Germanistik

Geschichte

Kunstwissenschaft

Mathematik

Philosophie

Politikwissenschaft

Soziologie

Spanisch

Statistik

Anlage 2.1: Modulbeschreibung (Vorlage Modulhandbuch/Moduldatenbank)

Nummer/Code	<Modulnummer>
Modulname	<Modultitel>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	<konkrete Lehrveranstaltungstitel; ggf. Verweis HIS LSF>
Lehr- und Lernmethoden (Lehr- und Lernformen)	<Beschreibung der eingesetzten Lehr- und Lernmethodik (z. B. Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen, usw.)>
Verwendbarkeit des Moduls	<Studiengänge, Teilstudiengänge oder Zertifikate, für die das Modul verwendet werden kann; ggf. Studiensemester, Funktion im Hinblick auf Kompetenzentwicklung>
Dauer des Angebotes des Moduls	<Dauer des Moduls (z. B. Anzahl in Semester, Block) bzw. Beschreibung des Zeitmodells>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<z. B.: jedes Semester, jedes Wintersemester, jedes Sommersemester>
Sprache	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen>
Lehreinheit	<Angabe der Lehreinheit>
Modulverantwortliche/r	
Lehrende des Moduls	
Medienformen	
Literatur	

Anlage 2.2: Vorlage Studien- und Prüfungsplan für Fachprüfungsordnungen

Modulname	<Modultitel>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 2.3/Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme für jeden Studiengang>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform, Dauer bzw. Umfang der Prüfung>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits; ggf. Credits für im Modul enthaltene Schlüsselkompetenzen>

Anlage 2.3: Lehrveranstaltungsarten an der Universität Kassel

Nr.	Veranstaltungsart	Abkürzung	Beschreibung
1	Exkursion	Ex	Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Lehrende leiten die Veranstaltung, demonstrieren Beobachtungsobjekte. Studierende führen Beobachtungen durch, wenden Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen (HMWK).
2	Künstlerischer Unterricht		
2.1	Künstlerischer Einzelunterricht	KüE	Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer oder musikalischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben. Lehrende leiten an und kontrollieren. Studierende üben, erlernen künstlerische oder musikalische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig (HMWK).
2.2	Künstlerischer Gruppenunterricht	KüG	
3	Praktika		
3.1	Praktikum (intern)	Pr	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch (HMWK). Beispiele: Labor- oder Geländepraktika in Technik-, Natur- oder Agrarwissenschaften.
3.2	Externes Praktikum	Pr_ext	Externes Praktikum, z. B. in Unternehmen oder Organisationen.
4	Praktischer Kurs	PK	Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten. Lehrende haben geringen Vorbereitungsaufwand und sind regelmäßig, aber nicht zwingend anwesend. Studierende üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen (HRK). Beispiele: Fachpraxiskurse bzw. Werkstattkurse in den Technikwissenschaften mit geringem Vorbereitungsaufwand.
5	Projektmodul	PrM	Veranstaltung mit hohem Anteil an studentischer Aktivität und weitgehend selbstständiger (Gruppen-) Arbeit der Studierenden; Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben; Lehrende/r leitet die Studierenden an (HRK). Beispiel: Formulierung, Ausarbeitung und Darstellung eines Projekts in den Fächern Architektur, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder Stadt- und Regionalplanung.
6	Seminare		

6.1	Seminar	S	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK). Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Intensive Interaktion zwischen Teilnehmer/innen und Lehrenden (HRK).
6.2	Hauptseminar/ Oberseminar	HS	Seminar zur Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Lehrende leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion (HMWK).
6.3	Lehrforschungsprojekt	LFP	Seminare mit starker Forschungs- und Projektorientierung. Teilnehmende übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung; Dozent/in leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert etc. Teilnehmende gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten; intensive Interaktion zwischen Dozent/innen und Teilnehmenden (HRK).
6.4	Projektseminar	PS	
6.5	Proseminar	ProS	Seminar mit Schwerpunkt in der Erarbeitung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagen. Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion. Studierende erwerben Techniken, Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
7	Schulpraktische Studien	SPS	Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. Lehrende bereiten die Lehrveranstaltung vor, leiten sie, kontrollieren und korrigieren die praktische Ausbildung. Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an (HMWK).
8	Sportpraktische Übungen	SpÜ	Veranstaltung zum Trainieren praktischer und didaktischer Fähigkeiten im Fach Sport.
9	Tutorium	Tut	Tutorien als Begleitveranstaltung z. B. von Vorlesungen oder Seminaren. Lösen von Übungsaufgaben, Diskussion von Fragestellungen oder Problemen, Vertiefung der Lerninhalte.
10	Übungen		
10.1	Übung	Ü	

10.2	Hörsaalübung	HÜ	Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Lehrende/r leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden, leitet die Diskussion; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben (HMWK).
11	Vorlesungen	VL	
11.1	Vorlesung mit Prüfung	VLmP	Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Lehrende tragen vor, Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv (HMWK). Klassische Frontal-Vorlesung. Interaktionen beschränken sich auf Rückfragen (HRK).
11.2	Vorlesung ohne Prüfung	VLoP	
Abschluss- und Studienarbeiten			
12	Bachelorarbeit	BA_A	Selbstständige wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem Bachelor-Studiengang. Lehrende stellen Aufgaben, führen Zwischenbesprechungen durch und bewerten (HRK).
13	Masterarbeit	MA_A	Selbstständige wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem Master-Studiengang. Lehrende stellen Aufgaben, führen Zwischenbesprechungen durch und bewerten (HRK).
14	Studienarbeit	St_A	Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen im Rahmen einer Studienarbeit; Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen; Studierende arbeiten weitgehend selbständig (HMWK). Vorbereitung auf Abschlussarbeiten. Beispiele: Studienarbeiten in Technikwissenschaften oder Architektur/Stadtplanung/Landschaftsplanung.
Veranstaltungen im Blended Learning -Format werden mit dem Zusatz „+BL“ gekennzeichnet, z. B. VL+BL. Blended Learning (integriertes Lernen) wird dabei als Lern- und Lernform definiert, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Präsenz- und Online-Phasen sind funktional aufeinander abgestimmt. Der zeitliche Anteil der Online-Phasen sollte ca. 50% oder mehr betragen.			

Anlage 3.1: Muster Bachelorzeugnis

- Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Bachelorstudiengang
<Name des Studiengangs>

der Universität Kassel

gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom <Datum>

i. d. F. vom <Datum>

– wie auf der Rückseite aufgeführt –

absolviert und mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin/Der Dekan/Die Rektorin/Der Rektor

- Angaben auf der Rückseite:

Universität Kassel

<Vorname Name>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
<Nr.>	<Titel>	<Note>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

Sie/Er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von <Anzahl> Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 3.2: Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)

- Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Bachelor's Degree Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

has passed the examination for the Bachelor's degree programme

<Name of Bachelor's degree programme>

at the University of Kassel

according to § <No.> of the examination regulations of <date>, version as of <date>

– noted on the reverse side –

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

- Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

She/He has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module: Title of the Module:	Grade:	Credits:
<No.> <Title>	<Grade>	<Credits>
<...>	<...>	<...>

She/He has successfully participated in a practical training with the duration of <number of weeks> weeks.

The Bachelor thesis with the topic <topic of the Bachelor thesis> has been assessed by <title and name of examiner> and by <title and name of second examiner> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 4.1: Muster Masterzeugnis

- Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang
<Name des Studiengangs>

der Universität Kassel

gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom <Datum>

i. d. F. vom <Datum>

– wie auf der Rückseite aufgeführt –

absolviert und mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin/Der Dekan/Die Rektorin/Der Rektor

- Angaben auf der Rückseite:

Universität Kassel

<Vorname Nachname>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
<Nr.>	<Titel>	<Note>	<Credits>
<...>	<...>	<...>	<...>

Die Master-Thesis mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 4.2: Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)

- Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Master's Degree Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

has passed the examination for the

Master's degree programme

<Name of Master's degree programme>

at the University of Kassel

according to § <No.> of the examination regulations of

<date>, version as of <date>

– noted on the reverse side –

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

- Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

She/He has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module: Title of the Module:	Grade:	Credits:
<No.> <Title>	<Grade>	<Credits>
<...>	<...>	<...>

The Master's thesis with the topic <topic of the Master's thesis> has been assessed by <title and name of examiner> and by <title and name of second examiner> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 5.1: Muster Bachelor-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunst-
hochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studiengangs>
den akademischen Grad

Bachelor of <...>

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des
Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthoch-
schule

<Siegel>

Anlage 5.2: Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School
of Art
confers to

<Ms/Mr>

<First name> <Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Bachelor ex-
amination

on <Date>

for the programme <name of the programme>

the academic degree

Bachelor of <...>

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the School
of Art

<Seal>

Anlage 6.1: Muster Master-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunst-
hochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studiengangs>
den akademischen Grad

Master of <...>

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des
Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthoch-
schule

<Siegel>

Anlage 6.2: Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School
of Art
confers to

<Ms/Mr>

<First name> <Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Master exam-
ination

on <Date>

for the programme <name of the programme>

the academic degree

Master of <...>

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the School
of Art

<Seal>

Anlage 6.3: Muster Master-Urkunde Double Degree

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunst-
hochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang <Name des Studiengangs>
den akademischen Grad

Master of <...>

Der Hochschulgrad wird im Rahmen eines Double
Degree Programms mit der <Name der Kooperations-
hochschule> verliehen. Die vorliegende Urkunde ist
nur in Verbindung mit der von der <Name der Koope-
rationshochschule> verliehenen Masterurkunde gültig
und bildet mit dieser eine einzige Urkunde.

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des
Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthoch-
schule

<Siegel>

Anlage 6.4: Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School
of Art
confers to

<Ms/Mr>

<First name> <Surname>

Date of birth <Birthday>

in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Master exam-
ination

on <Date>

for the programme <name of the programme>

the academic degree

Master of <...>

The Degree was awarded within the framework of a
Double Degree Programme in cooperation with the
<name of the university>. This Master's Certificate is
only valid in conjunction with the Master's Certificate
issued by the <name of the university>. Both Certifi-
cates together represent the deed.

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the School
of Art

<Seal>

Anlage 7: Muster Diploma Supplement

Universität Kassel

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Family name(s)
<Nachname/n>
- 1.2 First name(s)
<Vorname/n>
- 1.3 Date of Birth
<Geburtsdatum TT Monat JJJJ>
Place of Birth
<Geburtsort>
Country of Birth
<Geburtsland>
- 1.4 Student ID Number or person Code
<Matrikelnummer>

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification <...>
Qualification Abbreviated <...>
Name of Title <...>
Title Abbreviated <...>
- 2.2 Main Field(s) of Study <...>
- 2.3 Institution Awarding the Qualification <...>
Faculty of <...>
Status (Type/Control) <...>
- 2.4 Institution Administering Studies <...>
Status (Type/Control) <...>
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination <...>

Universität Kassel**Diploma Supplement****3. Level of the Qualification**

- 3.1 Level <...>
- 3.2 Official Length of Programme <...>
- 3.3 Access Requirements <...>

4. Contents and Results Gained

- 4.1 Mode of Study <...>

- 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile <...>
of the Graduate

- 4.3 Programme Details <...>

- 4.4 Grading Scheme <...>

- 4.5 Overall Classification <...>

5. Function of the Qualification

- 5.1 Access to Further Study <...>

- 5.2 Professional Status <...>

Universität Kassel

Diploma Supplement

6. Additional Information

6.1 Additional Information <...>

6.2 Further Information Sources <...>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom <Datum>

Prüfungszeugnis vom <Datum>

Transcript of Records vom <Datum>

Certification Date

<Datum>

Chairman Examination Committee

<Unterschrift>

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. Information of the German Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier)

programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses

may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or

Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e. g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M. A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude.

Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7. Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (UAS)*, universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche

geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>

E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110

Phone: +49[0]228/887-0

www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study etc. www.higher-education-compass.de

¹ The Information covers only aspects directly relevant to purpose of the Diploma Supplement. All Information as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10 October 2003, as amended on 4 February 2010).

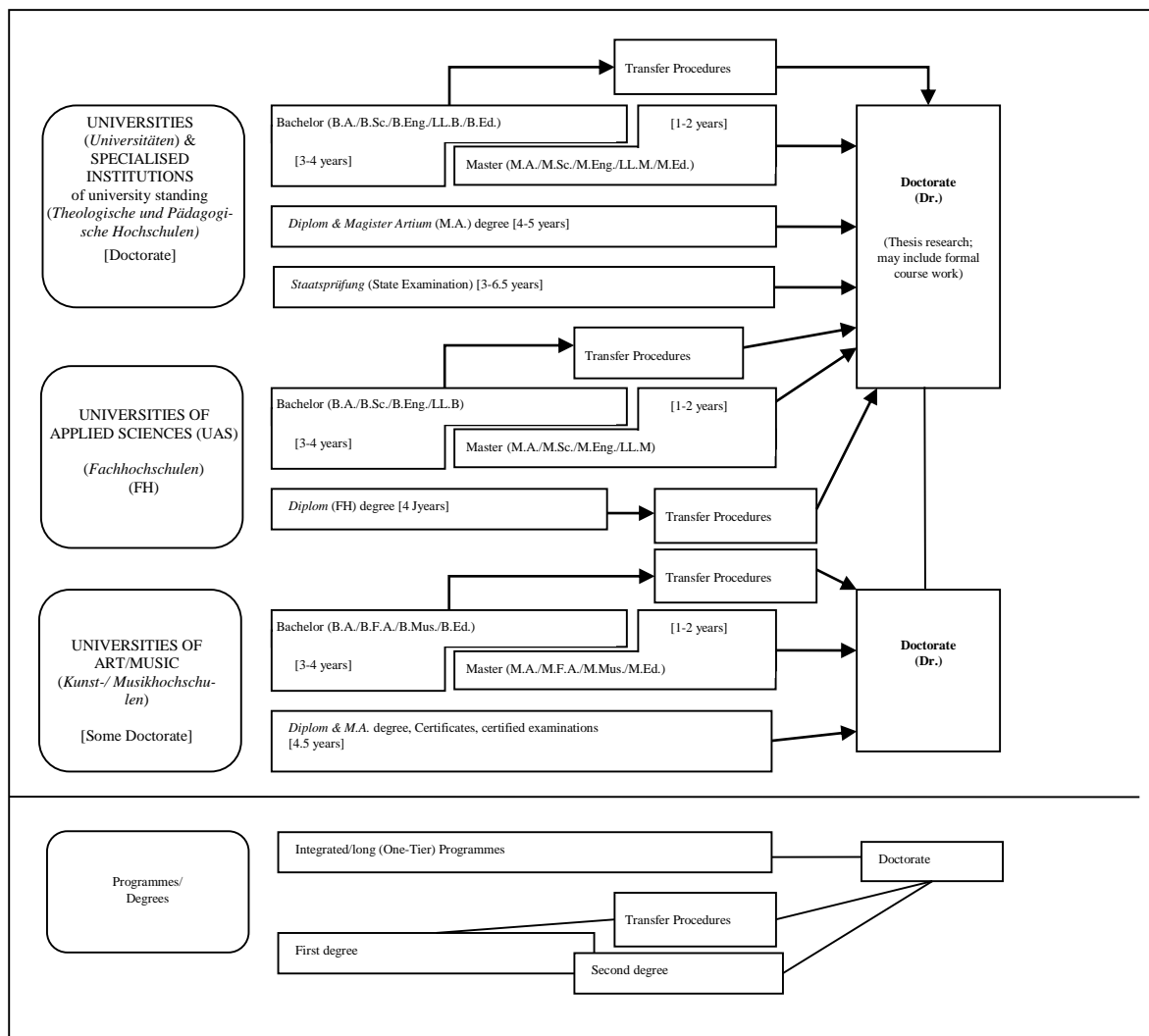
⁷ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Anlage 7.1: Muster ECTS-Einstufungstabelle**Universität Kassel**

<Vorname Name>

Anlage zum Diploma Supplement

<Matrikelnummer>

ECTS-Einstufungstabelle

Studiengang:	<Name des Studiengangs, Abschlussart, ggf. PO-Version>	
Größe der Referenzgruppe:	<Anzahl; (mind. 50)>	
Referenzzeitraum:	<Zeitraum von – bis>	
<i>Abschlussnote (Notendurchschnitt)</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Prozentzahl</i>
1 – sehr gut (bis 1,5)		
2 – gut (über 1,5 bis 2,5)		
3 – befriedigend (über 2,5 bis 3,5)		
4 – ausreichend (über 3,5 bis 4,0)		
5 – nicht ausreichend (über 4,0)		
	<Gesamtzahl>	100%

Erläuterung

Die ECTS-Einstufungstabelle wird als Anlage zum Diploma Supplement der Universität Kassel ausgegeben. Dargestellt wird die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Referenzgruppe im Referenzzeitraum für einen Studiengang. Die Mindestgröße der Referenzgruppe beträgt 50 Personen. Der Referenzzeitraum umfasst die vorhergehenden zwei Jahre beim Termin der Zeugniserteilung.

Wird die Mindestgröße der Referenzgruppe nicht erreicht, so verlängert sich der Referenzzeitraum um jeweils ein weiteres Semester, bis die Mindestgröße erreicht wird. Ist die Gruppengröße dennoch zu gering, ist eine ECTS-Einstufungstabelle nicht ausweisbar.

Anlage 7.2: Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)

University of Kassel
 <First name, last name>

Attachment to the Diploma Supplement
 <Matriculation Number>

ECTS Grading Table

Course of study:	<Field of study, type of degree, (if applicable) PO-Version>	
size of the reference group:	<Count; (at least 50)>	
period of reference:	<Time frame: from – until>	
<i>final grade (grade average)</i>	<i>total number within the reference group</i>	<i>percentage</i>
1 – very good (up to 1,5)		
2 – good (over 1,5 to 2,5)		
3 – satisfactory (over 2,5 to 3,5)		
4 – sufficient (over 3,5 to 4,0)		
5 – fail (over 4,0)		
	<Total number>	100%

Annotation

The ECTS Grading Table is an attachment to the Diploma Supplement of the University of Kassel. It illustrates the statistical distribution of the final grades of the reference group in the period for one course of study. The minimum size of the reference group is 50 people. The period of reference is comprised of the preceding two years before the date of granting the certification.

If the minimum count of 50 people is not reached, the period of reference will be extended approximately one more term until the minimum count is reached. If the size of the group is still too small, the ECTS Grading Table will not be displayed.

Anlage 8.1: Muster Transcript of Records

Universität Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Name: <Vorname> <Nachname>

Matrikelnr.: <Nummer> geboren am: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>

Abschluss: <angestrebter Abschluss>

Studiengang: <Studiengang> Version der Prüfungsordnung: <Version der PO>

Dieses Dokument führt alle bestandenen und endgültig nicht bestandenen Module und Leistungen auf.

Bezeichnung	Prüfungsform	Credits	Note	Status	Semes- ter	Anerk.
<Abschluss> <Studiengang> <Version der PO>						
<Abschluss>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Abschlussmodul>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Abschlussarbeit>		<...>	<...>	<...>	<...>	
Thema: <Thema der Abschlussarbeit> ggf. Betreuer: <Betreuer 1>/<Betreuer 2> Abgabedatum: <Abgabedatum> Prüfungsdatum: <Prüfungsdatum>						
<Bezeichnung des Moduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<ggf. Bezeichnung des Teilmoduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Prüfung bzw. Leistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						
<Bezeichnung der Studienleistung bzw. ausgleichbaren Teilleistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						

<Stempel> <Ort, Datum> <Name> Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Verzeichnis der Abkürzungen

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden

Hochschulen zum Teil eine ECTS- Benotungsskala, die Bewertungen in fünf Stufen vorsieht: A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), und E (die nächsten 10 %).

Durchschnitt	Note	Bewertung	
1,0 oder besser	1	mit Auszeichnung	eine ausgezeichnete Leistung
über 1,0 bis 1,59	1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
über 1,59 bis 2,59	2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,59 bis 3,59	3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
über 3,59 bis 4,0	4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
über 4,0	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit> <Matrikelnummer> <Nachname>, <Vorname>

<Stempel>

Seite <...> von <...>

Anlage 8.2: Muster Transcript of Records (englisch)

University of Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Student's name: <Vorname> <Nachname>

Registration number: <Nummer> date of birth: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>

Degree: <angestrebter Abschluss>

Field of study: <Studiengang>

Examination regulations of: <Version der PO>

This document lists all passed and finally failed modules and achievements.

Name of Exam	Form of Exam	Credits	Grade	Status	Term	Ack.
<Abschluss> <Studiengang> <Version der PO>						
<Abschluss>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Abschlussmodul>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Abschlussarbeit>		<...>	<...>	<...>	<...>	
Thema: <Thema der Abschlussarbeit> ggf. Betreuer: <Betreuer 1>/<Betreuer 2> Abgabedatum: <Abgabedatum> Prüfungsdatum: <Prüfungsdatum>						
<Bezeichnung des Moduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<ggf. Bezeichnung des Teilmoduls>		<...>	<...>	<...>	<...>	
<Bezeichnung der Prüfung bzw. Leistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						
<Bezeichnung der Studienleistung bzw. ausgleichbaren Teilleistung>	<Prüfungsform>	<...>	<...>	<...>	<...>	<ggf. J/N>
Veranstaltung: <Bezeichnung der Veranstaltung>						

<Stamp>

<Ort, Datum> <Name> Vorsitzender des Prüfungsausschusses

List of Abbreviations

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given). The minimum passing grade is "satisfactory" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading

scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Average	Grade	Raiting	
1,0 or less	1	with distinction	excellent achievement
above 1,0 to 1,591		very good	outstanding achievement
above 1,59 to 2,59	2	good	achievement that significantly exceeds the average requirements
above 2,59 to 3,59	3	satisfactory	achievement that fulfills the average requirements
above 3,59 bis 4,0	4	sufficent	achievement that fulfills the requirements despite of existing deficiencies
above 4,0	5	fail	achievement that does not fulfill the requirements due to significant deficiencies

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit> <Matrikelnummer> <Nachname>, <Vorname>

<Stamp>

Page <...> of <...>